

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e r S t r a f s a c h e
g e g e n

den früheren Landwirt. jetzigen Rentner Rudolf Hermann
S [REDACTED] aus K [REDACTED] bei A [REDACTED], geboren
am [REDACTED] 1880 in N [REDACTED],

wegen Vergehens gegen § 91 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 21. Dezember 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Scharpenseel
Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,
Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Oldenburg vom 17. Mai 1955 wird
verworfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels
zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Zersetzung nach § 91 StGB zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat verurteilt.

Hiergegen wendet er sich mit der Revision, mit der er verfahrensrechtliche Mängel sowie die Verletzung sachlichen Rechts geltend macht.

Dem Rechtsmittel muss der Erfolg versagt bleiben.

1.) Die Behauptung der Revision, es lägen zwei sich widersprechende Urteile vor, trifft ersichtlich nicht zu. Bei den Akten befindet sich nur ein Urteil, das von denjenigen Richtern unterzeichnet ist, die ausweislich der gerichtlichen Niederschrift an der Hauptverhandlung teilgenommen haben. Damit erweisen sich alle Folgerungen als abwegig, welche die Revision aus der Tatsache ableiten will, dass dem Verteidiger zunächst eine Urteilsausfertigung zugestellt worden ist, in der - wohl infolge eines Versehens der Kanzlei des Landgerichts - unter den richterlichen Unterschriften zwei Namen von Personen aufgeführt sind, die an der Hauptverhandlung nicht beteiligt waren.

2.) Die Ausführungen der Revision zu der Frage einer etwaigen Einstellung des Verfahrens aufgrund des § 153 StPO bedürfen schon deshalb keiner Erörterung, weil, wie die Revision selbst zutreffend bemerkt, eine solche Massnahme nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft möglich wäre, diese aber ihr Einverständnis nicht erteilt hat.

3.) Die Rüge, das Landgericht habe die ihm nach § 244 StPO obliegende Aufklärungspflicht dadurch verletzt, dass es

- 3 -

den Landgerichtsdirektor Dr. R. nicht als Zeugen vernommen habe, wird im Rahmen der Sachbeschwerde behandelt werden.

4.) Diese greift allerdings ebenfalls nicht durch. Das Landgericht hat den Tatbestand des § 91 StGB sowohl zur äusseren wie zur inneren Tatseite in rechtsbedenkenfreier Weise dargetan. Soweit die Revision dagegen vorbringt, der Angeklagte habe die Postkarte nicht an den Landgerichtsdirektor Dr. R. abgesandt, bekämpft sie in unzulässiger Weise die Beweiswürdigung des Landgerichts, die der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht unterliegt. Dass die Karte den Empfänger erreicht hat, ist, wie der Revision zugegeben werden mag, im Urteil nicht ausdrücklich hervorgehoben. Indessen lassen die Urteilsgründe, in ihrem Zusammenhang gelesen, keinen begründeten Zweifel daran offen, dass das Landgericht den Eingang der Karte beim Empfänger als erwiesen angesehen hat. Sie geben nicht den geringsten Anhalt dafür, das Landgericht könne etwa von der Annahme ausgegangen sein, die Karte sei auf dem Wege zu dem Adressaten angehalten und diesem nicht ausgehändigt worden. Vielmehr berechtigen die Wiedergabe des Sachverhalts und dessen Würdigung nur zu der Auffassung, dass nach der Überzeugung des Landgerichts Dr. R. die Karte erhalten hat.

Die Meinung der Revision, eine vollendete Einwirkung im Sinn des § 91 StGB liege nur vor, wenn der Empfänger das an ihn gerichtete Schreiben auch gelesen habe, kann nicht geteilt werden. Unter "Einwirken" ist jedes Tätigwerden zu verstehen, das darauf abzielt, den in § 91 StGB umschriebenen Personenkreis zu beeinflussen (BGHSt 4, 291). Geschieht dies, wie hier, durch Zusenden einer Postkarte,



so genügt es, dass sie in den Erkenntnisbereich des Empfängers gelangt und er von dem Eingang eines solchen Schreibens weiss. Schon darin ist ein "Einwirken" auf ihn zu sehen. Dass er von dem Inhalt des Schriftstücks im einzelnen Kenntnis nimmt, ist nicht erforderlich. Damit erweist sich auch die in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge als nicht gerechtfertigt, das Landgericht habe in Verletzung seiner Aufklärungspflicht den Landgerichtsdirektor Dr. R. nicht als Zeugen darüber gehört, ob er die Karte gelesen habe.

Der Hinweis der Revision auf Art 17 GrundG geht gleichfalls fehl. Wie der Senat schon mehrfach ausgesprochen hat, bildet das in dieser Vorschrift dem einzelnen Bürger eingeräumte Beschwerderecht keinen Freibrief für strafbare Handlungen. Soweit die Revision hierzu geltend macht, die Worte des Angeklagten stellten keine Untergrabung der pflichtgemässen Bereitschaft dar, sondern das Gegenteil, nämlich die Aufforderung zur "erhöhten Pflichtigkeit", erschöpfen sich ihre Ausführungen in unzulässigen Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Landgerichts. Dasselbe gilt von dem Vorbringen, dem Angeklagten habe das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gefehlt.

Auch die Strafzumessung ist im Gegensatz zu der Auffassung der Revision aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ob die Feststellung des Landgerichts zutrifft, der Angeklagte habe die gegen ihn durch Urteil des Oberlandesgerichts Rostock vom 4. Juli 1924 erkannte Strafe verbüsst, ist schon deshalb unerheblich, weil die Tatsache der Verbüssung nicht strafschärfend berücksichtigt worden ist, das Urteil also auf der angeblich unrichtigen Feststellung beruht. Dafür, dass der Angeklagte in der Zeit nach 1933 wegen Beleidigung im politischen Kampf verurteilt worden

sei, ergeben sich aus dem Urteil keine Anhaltspunkte. Es handelt sich insoweit um neue Tatsachenbehauptungen der Revision, die in diesem Rechtszuge keine Beachtung finden können. Im übrigen hat das Landgericht die vielen einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten bei der Strafbemessung in Betracht gezogen. Deshalb besteht bei der erkannten Strafe, die sich am unteren Rande des Strafrahmens bewegt, der dem Landgericht zur Verfügung stand, kein Anlass für die Annahme, gerade die Verurteilungen wegen Beleidigung aus der Zeit nach 1933 könnten für die Höhe der Strafe von entscheidender Bedeutung gewesen sein.

Die Darlegungen, mit denen sich die Revision gegen die Ablehnung einer Strafaussetzung zur Bewährung wendet, brauchen nicht erörtert zu werden, weil der Angeklagte noch im Jahre 1951 wegen fortgesetzten Betruges zu acht Monaten Gefängnis verurteilt worden ist und sich damit die Anordnung einer Strafaussetzung schon aufgrund des § 23 Abs 3 Nr 3 StGB verbietet, wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Heimann-Trosien

Weber